

Vorwort

Die Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU und die Wohnimmobilien-Verbraucher-kreditvertragsrichtlinie 2014/17/EU und ihre Umsetzung in deutsches Recht strahlen auch auf kreditsicherungsrechtliche Fragestellungen aus, mit denen sich die Neuauf-lage befasst. So ist die Reallast zu Sicherungszwecken ins dogmatische Blickfeld gelangt. Fraglich und umstritten ist geworden, ob Sicherungsvertrag, Bürgschaft und Schuldbeitritt zugleich Verbrauchergeschäfte sein können, wo doch § 312 Abs. 1 BGB eine entgeltliche Leistung des Unternehmers voraussetzt. Das Recht der Insolvenzan-fechtung wurde reformiert, ihre Relevanz bei der Sittenwidrigkeitsbewertung von Treuhandgeschäften neu gewichtet, bis hin zur harten Patronatserklärung problemati-siert. Sicherungsmittel kann Computer-Software sein, wo der Schutz des Quell-Codes zu wahren ist.

Aus der Fülle wegweisender Entscheidungen seien über die angedeuteten hinaus bei-spielhaft genannt die Erstreckung der Kündigungsnotwendigkeit auf dingliche Zinsen nach § 1193 BGB (BGH WM 2017, 1149), der Verlust der Verjährungseinrede für den Bürgen aufgrund rechtkräftigen Urteils gegen den Hauptschuldner (BGH NJW 2016, 3158), Bestellung einer dinglichen Sicherheit für einen Anspruch auf Darlehensrückzah-lung gegen einen Gesellschafter als verbotene Auszahlung nach § 30 GmbHG (BGH ZIP 2017, 971), zahlreiche Judikate zum AGB-Recht wie die Gesamtbetrachtung von Klauselwerken, die einzelne, für sich genommen wirksame Regelungen enthalten und dennoch zur Unwirksamkeit einer Sicherungsabrede führen können (BGH WM 2017, 802; WM 2016, 1338). Viele weitere Problemlagen haben Rechtsprechung und Literatur sichtbar gemacht. All dem widmet sich die neue, gründlich überarbeitete Auflage in kri-tisch-konstruktiver Distanz.

Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand von Anfang Juli 2017.

Trier, Juli 2017

Peter Bülow
peterbuelow@t-online.de

Aus dem Vorwort zur 3. Auflage

Die Rechtsmaterie bringt es mit sich, dass sich für ihre Gliederung zwei unterschiedliche Blickwinkel anbieten: Man kann die Kreditsicherheiten nach ihrer Qualität einteilen und Real-, Rechts- und Personalsicherheiten abhandeln, muss dann aber bei jeder Kreditsicherungsart ihre rechtliche Grundlegung, nämlich ihren gesetzlichen oder kautelarischen Charakter, jedes Mal erneut erörtern, vielleicht ein dem Kreditsachbearbeiter dienliches Vorgehen; man kann aber auch die rechtliche Grundlegung zum Ausgangspunkt des systematischen Aufbaus machen, also zunächst die gesetzlichen Kreditsicherungstypen und sodann die kautelarischen Ausformungen aufarbeiten und Real-, Rechts- und Personalsicherheiten das eine Mal unter jenem, das andere mal unter diesem rechtlichen Kriterium erörtern. Für die rechtliche Durchdringung der Kreditsicherheiten erscheint der letztgenannte Aufbau der richtige (durch den zum Beispiel der Treuhandcharakter von Erstreckungsformen des Eigentumsvorbehalts deutlicher gemacht werden kann), und er wurde den beiden Vorauslagen folgend beibehalten.